BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY
KREISVERBAND HERSFELD-ROTENBURG

Stellungnahme - **Bebauungsplan Nr. 26.4.1 – Gewerbegebiet Bebra Südwest**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Vorhaben Gewerbegebiet Bebra Südwest gem. Bebauungsplan Nr. 26.4.1 nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Bebauungsplan enthält eine Reihe guter Ansätze unter den Allgemeinen Hinweisen 1. (Wasserwirtschaft), 3. (Bodenschutz) und 4. (Arten- und Biotopschutz). Es wäre jedoch wünschenswert, diese nicht als bloße Empfehlungen, sondern als Festsetzungen zu formulieren. Insbesondere der Schutz des belebten Bodens hat – auch bezüglich der Klimawirkung - einen hohen Stellenwert. Nach § 202 BauGB ist bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen der Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Hilfreiche Hinweise dazu finden sich auf der Seite https://www.bodenwelten.de/content/abtrag-lagerung-und-einbau-von-bodenmaterial:

Ober- und Unterboden müssen auf getrennten Depots zwischengelagert werden. Nach DIN 19731 und DIN 18915 ist Bodenmaterial von unterschiedlicher Qualität (z.B. humoses Oberbodenmaterial und nicht humoses Material) sowohl beim Ausbau als auch bei der Lagerung getrennt zu halten. Fremdmaterialien oder Bauabfälle dürfen nicht auf den Bodendepots gelagert oder eingemischt werden. Bodendepots sind locker und nur im trockenen Zustand mit dem Bagger zu schütten, damit die biologische Aktivität und der Gasaustausch erhalten bleiben. Bei längeren Niederschlägen sollten die Arbeiten unterbrochen werden.

Der Untergrund der Bodendepots sollte so gewählt werden, dass keine Staunässe entsteht (z.B. Mulden vermeiden) und das Bodenmaterial gut entwässert wird. Nach DIN 19731 ist das zwischengelagerte Bodenmaterial vor Verdichtung und Vernässung zu schützen.
Die Depots sind dabei so zu gestalten, dass die Oberflächen eine Neigung von mindestens 4 % aufweisen, damit das Niederschlagswasser abfließen kann. Ideal ist eine steile Trapezform. Gegebenenfalls sind Entwässerungsgräben anzulegen.
Die Schütthöhe für das Oberbodendepot sollte entsprechend DIN 19731 maximal 2 Meter betragen, um eine Verdichtung zu vermeiden. Das Unterbodendepot sollte 4 Meter nicht übersteigen. Der Flächenbedarf für die Zwischenlagerung ergibt sich daher u.a. aus der maximalen Schütthöhe.
Die Depots sollten generell nicht befahren werden. Nach DIN 19731 sind Zwischenlager nicht mit Radfahrzeugen (Lastkraftwagen, Radlader) zu befahren.

Das zwischengelagerte Bodenmaterial sollte sofort begrünt werden, sofern keine direkte Verwertung vorgesehen ist. Bei einer Lagerungsdauer über sechs Monate ist das Zwischenlager mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen wie z.B. Luzerne, Waldstauden-Roggen, Lupine oder Ölrettich zu begrünen (vgl. DIN 19731). Sie gewährleisten eine ausreichende Entlüftung und Entwässerung der Depots und beugen gegen Setzung und Verdichtung des Bodens vor.

Ziel ist es, dass das Depot in seinem ganzen Volumen gut durchlüftet bleibt. Ansonsten bilden sich anaerobe Bedingungen, unter denen das Bodenleben „erstickt“ und Fäulnisvorgänge einsetzen.

Die unter 7.4 der textlichen Festsetzungen genannte Zahl von einem Baum pro 100 m² PKW-Stellplatzfläche halten wir für deutlich zu niedrig angesetzt. In vergleichbaren Planungen ist meist für 5 bis 6 Stellplätze ein Baum vorgesehen. Dies hat erhebliche kleinklimatische Auswirkungen und hilft Energie sparen, da sich die Fahrzeuge durch die Beschattung im Sommer nicht so stark aufheizen.

Zum Thema Wasserwirtschaft wäre eine Niederschlagsrückhaltung wünschenswert, idealerweise in Form einer Zisterne, aus der das Wasser der weiter genutzt wird. Es könnte auch eine Priorisierung der Verwendungsmöglichkeiten für das Niederschlagswasser ausgesprochen werden – die Versickerung vor Ort sollte – nach der Wasserspeicherung und -wiederverwendung - in jedem Fall Vorrang haben.

Ein formaler Hinweis: Der rote Kreis in dem kleinen Lageplan rechts unten zeigt offenbar nicht das Plangebiet an.

Mit freundlichen Grüßen

BUND Kreisverband Hersfeld – Rotenburg

NABU
Hersfeld-Rotenburg

NABU-Kreisverband Hersfeld-Rotenburg·Heringen/Werra Am Limmesberg 4

Magistrat der Stadt Bebra
z. Hd.d. Herrn Meister o.V.i.A.
Rathausmarkt 1
36179 Bebra

Der Magistrat der Stadt Bebra
07. NOV. 2022
BGM 10 20 21 22 32
34 60 65 81 OBB SEB

Dieter Gothe
stellv. Vorsitzender
Tel. +49 6622/2548
Mobil 0160/5549531
E-Mail: dietergothe@web.de

Bebra, 06. November 2022

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 26.4.1 „Gewerbegebiet Bebra -Südwest" Stadt Bebra

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrter Herr Meister,

im Auftrag und im Namen des ***NABU***-Landesverbandes Hessen geben wir zur o.a. Bauleitplanung der Stadt Bebra folgende Stellungnahme ab:

Die o.a. Planungen erfüllen die Voraussetzungen für eine Anerkennung durch unseren Verband als Träger öffentlicher Belange (TÖB) aus folgenden Gründen nicht:

- **Der Umweltbericht steht noch aus und ist zwingend anzufertigen**
- **Die WasserRahmenRichtLinie (WRLL) ist ohne ausreichende Betrachtung geblieben**
- **Das Projekt *HundertWildeBäche für Hessen* zur Umsetzung der WRRL an der Solz wurde mit der Stadt Bebra im Frühjahr 2022 gestartet.** Nach unseren Informationen haben die Behörden und die Stadt potenzielle Defizite auch außerhalb der Maßnahmenräume des Maßnahmenprogramms gesehen. Das Entwicklungspotenzial der Solz in Bezug auf die WRRL ist noch auszuloten. Planungsergebnisse sollen im zweiten Quartal 2023 vorliegen.

Unter Berücksichtigung dieser Feststellungen ist die Vorlage des Planentwurfs verfrüht.

NABU-Kreisverband Hersfeld-Rotenburg·Heringen/Werra Am Limmesberg 4

NABU
Hersfeld-Rotenburg

- **Wir sehen den vorgelegten Plan -bei Umsetzung- als zusätzliche potentielle Gefahrenstelle bei zukünftig vermehrt befürchteten Starkregenereignisse**, da die Solz sich nach mehreren hundert Metern des innerstädtischen Verbaus und der Einengung (sh. zuletzt den Anbau am Arbeitsamt) vor dem Durchlass der B 27 im Planungsgebiet ggf. dort in Retentionsräumen ausdehnen können muss.
- **Durch Anlegung von natürlichen Wasserrückhalte-einrichtungen sowie eines extensiv ausgerichteten Uferrandes in wirksamer Breite können Aspekte des naturnahen Klima-, Gewässer und Artenschutzes in diesem Bereich gefördert und berücksichtigt werden.**
- Der Vorentwurf sieht eine aus ökologischer Sicht kontraproduktive und ggü. dem FNP widersprüchliche Wegefläche (gelb gestreift) bis direkt an den Solzbach vor.
- **Die Solz ist Bibergewässer und sollte aus unserer Sicht in unmittelbarer Nähe zum Bachlauf an dieser Stelle auf keinen Fall durch neue Bauwerke aller Art negiert werden. Die Anwesenheit des Bibers dürfte Grundwasserstand und den Wasserstand der Solz positiv beeinflussen.**
- **Bestehende und geplante Außenbeleuchtung im Gebiet muss -wie im Entwurf angedeutet- unter besonderer Berücksichtigung u.a. des Insekten-Vogel- und Fledermausschutzes betrieben werden.**
  > > Siehe hierzu u.a. DStGB Dokumentation No 155 "Insektenschutz in der Kommune"
- Das "Trilemma der Landnutzung", mit dem auch das permanente Verschwinden ertragreicher Böden durch den Wissenschaftlichen Beirat der Bundesregierung* beschrieben wurde, macht nach unserer Auffassung deutlich, dass Arten, Gewässerschutz und eine nachhaltige Landwirtschaft mit Erhaltung und Aufbau von Humusböden im Planungsgebiet vorrangig sein sollte.

*"Landwende im Anthropozän: Von der Konkurrenz zur Integration" ISBN 978-3-946830-32-0

Mit freundlichen Grüße,

(Dieter Gothe)

stellv. Vorsitzender

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement

Eschwege

HESSEN

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 1380. 37253 Eschwege

Magistrat der
Stadt Bebra
Rathausmarkt 1
36179 Bebra

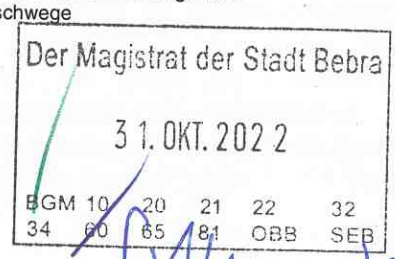

Aktenzeichen	34c2 – 2022-030018 – BV11.3 Ba
Bearbeiter/in	Sandra Barta
Telefon	(05651) 929 592
Fax	(05651) 929 511
E-Mail	sandra.barta@mobil.hessen.de
Datum	27. Oktober 2022

Bauleitplanung der Stadt Bebra
Aufstellung Bebauungsplan Nr. 26.4.1 „Gewerbegebiet Bebra Südwest“ in der Kernstadt Bebra
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §§ 3, 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 15.09.2022, Az.: 60-JM

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich meine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.
Ich weise darauf hin, dass personenbezogene Daten des Schreibens nicht veröffentlicht werden dürfen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Tilo Volkenant
Fachdezernatsleiter

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

(§ 4 Baugesetzbuch)

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Stadt die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Stadt den Inhalt nachvollziehen kann.
Die Abwägung obliegt der Stadt.

Stadt Bebra

Bebauungsplan

Bezeichnung des Bauleitplans

Aufstellung Bebauungsplan Nr. 26.4.1 "Gewerbegebiet Bebra Südwest" in der Kernstadt Bebra

Frist für die Stellungnahme: 31.10.2020

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Absender: Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Kurt-Holzapfel-Straße 37
37269 Eschwege

Datum: 27. Oktober 2022
Tel.: 05651/929-592
Fax: 05651/929-511
Bearbeiter: Sandra Barta
Az.: 34c2–2022-030018–BV11.3 Ba

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.

   Einwendung:

A. Straßenrechtliche Bauverbots- und Baubeschränkungen (§ 23 HStrG)

- (1) Nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 9 dürfen längs der Bundesfernstraßen
  1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahn und bis zu 20 m bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,

2. bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundes-/ Landesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen,

nicht errichtet werden.

Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend auch für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs sowie für Parkflächen, der Errichtung von Zäunen und Werbeanlagen. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

B. Werbung

- Werbung darf nur am Ort der Leistung (Betriebsstätte) angebracht sein, isoliert zu Werbezwecken errichtete oder aufgestellte Anlagen oder Werbeträger (auch Fahrzeuge, Anhänger, Heuballen etc.) sind unzulässig.

- Werbung am Ort der Leistung muss so gestaltet sein, dass eine längere Blickabwendung des Fahrzeugführers nicht erforderlich ist; das bedeutet insbesondere:
  -nicht überdimensioniert,
  -blendfrei,
  -nicht beweglich,
  -in Sekundenbruchteilen erfassbar oder zur nur unterschwelligen Wahrnehmung geeignet.

- Die amtliche Beschilderung darf nicht beeinträchtig werden.

- Eine Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig

- Werbeanlagen innerhalb der 20m-Bauverbotszone sind unzulässig.

- Hinsichtlich der Werbeanlagen jenseits der 20m-Bauverbotszone hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen grundlegende Richtlinien zur Behandlung von Werbeanlagen an Bundesfernstraßen herausgegeben (ARS Nr. 32/2001). Diese Richtlinien sind mit Erlass vom 11.10.2001 verbindlich in Hessen eingeführt worden.

  - Werbung muss so gestaltet sein, dass eine längere Blickabwendung des Fahrzeugführers nicht erforderlich ist; das bedeutet insbesondere:
    -nicht überdimensioniert,
    -blendfrei,
    -nicht beweglich,
    -in Sekundenbruchteilen erfassbar oder zur nur unterschwelligen Wahrnehmung geeignet.
  - Ausschließlich am Ort der Leistung (Betriebsstätte) darf eine einzelne Werbemaßnahme größer dimensioniert und stärker wahrnehmbar gestaltet sein.
  - Der Werbeanlage muss so ausgerichtet werden, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der B 27 nicht möglich ist.
  - Laufbandwerbung oder Laufbandtexte, permanente Wechselwerbung sind unzulässig.

C. Entwässerung

- Niederschlagswasser und sonstige Abwässer dürfen dem Straßenkörper und seinen Entwässerungsanlagen weder mittelbar noch unmittelbar zugeführt werden.

Rechtsgrundlage:
RAL 2012, StVO

2. Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)
   a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

   keine Äußerung

   b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage

   keine Äußerung

Über das Inkraftsetzen des Bauleitplanes bitten wir uns zu informieren.
Personenbezogene Daten des Schreibens dürfen nicht veröffentlicht werden

Im Auftrag

Eschwege, 27. Oktober 2022

.....

Tilo Volkenant
Fachdezernatsleiter

DER KREISAUSSCHUSS
LANDKREIS HERSFELD-ROTENBURG
- Bauaufsicht -
2.10 sp

Sachbearbeiter/in:
Frau Speich
Telefon 06621 87-2000
Fax 87-1126

13.10.2022 /sp

FD Ländlicher Raum
Verwaltungsleitung
Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld

Landkreis Hersfeld-Rotenburg
FD Ländlicher Raum
Eing.: 14. Okt. 2022
Anlagen:
DERE | Fö | LuF | NatSch | WuB

Aktenzeichen	**2.10 R.1379/22**
Empfänger/Betreiber	Magistrat Stadt Bebra Rathausmarkt 1 in 36179 Bebra
Grundstück	Bebra, ~
Gemarkung	Bebra
Flur	-
Flurstück	-

Bebauungsplan Nr. 26.4.1 "Gewerbegebiet Bebra Südwest" der Stadt Bebra

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Entwurf des o.g. Bebauungsplans bestehen bauaufsichtlich keine Bedenken.

Auf Folgendes möchten wir hinweisen:

- Art der baulichen Nutzung

Gemäß § 1 Absatz 5 und 6 BauNVO können im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass

1. bestimmte Arten von Nutzungen, die nach den §§ 2-9 sowie 13 und 13a allgemein zulässig sind, nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können und
2. alle oder einzelne Ausnahmen, die in den Baugebieten nach §§ 2-9 vorgesehen sind, nicht Bestandteil des Bebauungsplans werden oder in dem Baugebiet allgemein zulässig werden (Voraussetzung die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes bleibt gewahrt).

Der Bebauungsplanentwurf sieht nunmehr vor, dass Anlagen einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr" und „Lehrbaustelle" ausnahmsweise zulässig sind. Eine solche Ausnahme bzw. Art der Nutzung sieht die BauNVO nicht vor.

Aus unserer Sicht ist eine solche Regelung auch nicht erforderlich, da die Nutzung „Feuerwehrgerätehaus" als eine Anlage für Verwaltungen angesehen wird, die allgemein in einem Gewerbegebiet zulässig ist. Eine Lehrbaustelle würden wir als schulische Einrichtung und somit als eine Anlage für soziale Zwecke sehen, die ausnahmsweise in einem Gewerbegebiet zulässig ist. Diese Ausnahme müsste dementsprechend aufgenommen werden.

Darüber hinaus würden wir empfehlen, eine Regelung hinsichtlich zu Vergnügungsstätten zu treffen, da diese gem. § 8 Absatz 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig wären.

Die Standortmarkierung auf der Übersichtskarte entspricht nicht dem tatsächlichen Standort und ist entsprechend anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Speich

Durchschrift

Kreisausschuss Hersfeld-Rotenburg · 36247 Bad Hersfeld

Fachdienst Ländlicher Raum
Verwaltungsleitung

im Hause

Fachdienst Ländlicher Raum
Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz
Sachbearbeitung:
Frau Hohmann
Zimmer E907
Telefon 06621 87-2244
Telefax 06621 87-2250
Manuela.Hohmann@hef-rof.de
Postanschrift:
Friedloser Str. 12
36251 Bad Hersfeld
Poststelle.LaendlicherRaum@hef-rof.de
www.hef-rof.de

10.10.2022
Unser Schreiben/Zeichen:
LäRa -WuB - BPl
Ihr Schreiben/Zeichen:

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Bauleitplanung
hier: Bauleitplanung der Stadt Bebra,
Bebauungsplan Nr. 26.4.1 „Gewerbegebiet Bebra Südwest“
(Planstand 15.09.2022)

Schreiben des Magistrats der Stadt Bebra/Bau- und Planungsamt
v. 15.09.2022 (Az.: 60-JM),
Ihr Schreiben v. 29.09.2022 (TÖB Allgemein)

Sehr geehrte Damen und Herren,

o. g. Bauleitplanung der Stadt Bebra haben wir zur Kenntnis genommen. Aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht nehmen wir im Rahmen unserer Zuständigkeiten wie folgt Stellung:

Der Bebauungsplan ist in seiner vorliegenden Form nicht zulässig.

Gemäß § 23 (2) Nr. 4 Hessisches Wassergesetz (HWG) ist die Ausweisung von Baugebieten im Gewässerrandstreifen verboten.

Zwar sind innerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes keine Gewässer vorhanden, jedoch verläuft nordwestlich an den Geltungsbereich angrenzend die Solz, Gewässer III. Ordnung, Gewässerkennziffer 42732, Gemarkung Bebra, Flur 20, Flurstück18. Der Gewässerrandstreifen des Gewässers beträgt hier 10m landseits ab Böschungsoberkante.

Entsprechend den Planunterlagen **Nr. 2.4 - Verkehrsflächen**, ist vorgesehen einen Wirtschafts- und Pflegeweg entlang des Gewässers anzulegen. Dies wiederspricht den Vorgaben des § 23 (2) Nr. 4 HWG.

Empfehlung:

Bereits in der Planung sollte der Gewässerrandstreifen kenntlich gemacht werden und ein entsprechender Schutzstreifen festgeschrieben werden, der sicherstellt, dass der Gewässerrandstreifen nicht durch bauliche Maßnahmen überplant wird.

Abwasserableitung und -behandlung

Das Planungsgebiet befindet sich im Einzugsbereich der Kläranlage Bebra (Bem.-Gr. 25.000 EW). Die wasserrechtliche Zuständigkeit obliegt hier dem Regierungspräsidium Kassel, Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Entgegen der Aussage des Planungsbüros ist der Gewässerrandstreifen der Solz von der Planung in unzulässiger Weise betroffen (s. o.).

Lt. Planung befindet sich das Planungsgebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten und überschwemmungsgefährdeten Gebieten. Dies wiederspricht der Ausweisung im Retentionskataster Hessen. Hiernach liegt das Planungsgebiet innerhalb eines Risikogebietes nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) §78b Absatz 1. Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind Gebiete, für die nach § 74 Absatz 2 Gefahrenkarten zu erstellen sind und die nicht nach § 76 Absatz 2 oder Absatz 3 als Überschwemmungsgebiete festgesetzt sind oder vorläufig gesichert sind.

Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gilt Folgendes:

1. Bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend;
2. Außerhalb der von Nummer 1 erfassten Gebiete sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

Trinkwasser-/Heilquellenschutzgebiete

Entsprechende Schutzgebiete sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Hinweis:

Das geplante Baugebiet ist in der Übersichtskarte falsch eingetragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

M. Hohmann

Manuela Hohmann

FD Gefahrenabwehr
Az.: 2.51
Auskunft erteilt: Herr Will
Zimmer: 587
Telefon: 2506
Datum: ***07.10.22***

An den
Fachdienst Ländlicher Raum
Frau Koch
Hubertusweg 19c

36251 Bad Hersfeld

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Bauleitplanung der Stadt Bebra
Hier: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26.4.1 „Gewerbegebiet Bebra Südwest" in der Kernstadt Bebra

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die geplante Baumaßnahme bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, sofern die nachfolgenden Auflagen erfüllt werden:

- § 5 Abs. 1 Satz 4 und 5 Hessische Bauordnung:
  Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten nach Satz 2 zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Soweit erforderliche Flächen nicht auf dem Grundstück liegen, müssen sie öffentlich-rechtlich gesichert sein.

- Die Feuerwehrzufahrt ist ständig freizuhalten und durch Hinweisschilder zu kennzeichnen. Diese Hinweisschilder D 1 nach DIN 4066 haben mindestens die Abmessungen von 594 mm x 210 mm mit folgender Aufschrift:

  FEUERWEHRZUFAHRT - HALTVERBOT NACH STVO

  sowie der amtlichen Kennzeichnung. Die amtliche Kennzeichnung erfolgt durch den Fachdienst Gefahrenabwehr.

  Anzahl und Aufstellungsorte sind in den Planunterlagen eingezeichnet bzw. sind mit dem Fachdienst Gefahrenabwehr beim Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg abzustimmen. Hinweisschilder müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche jederzeit gut sichtbar sein.

- Die Zufahrten zum Grundstück und alle für den Einsatz der Feuerwehr erforderlichen Verkehrs- und Aufstellflächen auf dem Grundstück sind so zu befestigen und herzurichten, dass sie von Fahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16t. befahren werden können (vgl. hierzu auch § 4 Abs. 1 Nr. 2 HBO und § 5 HBO; Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr 02/2007)
  Fahrzeuge, Geräte sowie Materialien dürfen auf ihnen nicht abgestellt bzw. gelagert werden.

- Gemäß § 3 (1) Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und des Katastrophenschutzes (HBKG) ist die Bereitstellung von Löschwasser eine Aufgabe der Gemeinde. Diese können jedoch bei Bauvorhaben mit besonderer Brand- und Explosionsgefahr und bei abgelegenen Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten, die an die öffentliche Löschwasserversorgung nicht angeschlossen sind, ihrerseits die Bauherren bzw. Eigentümer im Rahmen des § 45 (HGKG) zur Bereitstellung ausreichender Löschwassermenge und der erforderlichen Entnahmeeinrichtung verpflichten oder ihre Zustimmung zum Bauvorhaben von der Erfüllung entsprechender Auflagen abhängig machen.

  Bei der Planung und Ausführung ist das DVGW-Arbeitsblatt W 313 „Richtlinien für Bau und Betrieb von Feuerlösch- und Brandschutzanlagen in Grundstücken im Anschluss an Trinkwasserleitungen zu beachten.

  Am Grundstück muss, zur Aufnahme wirksamer Löscharbeiten, gemäß § 14 (1) HBO jederzeit eine ausreichende Wassermenge zur Verfügung stehen.

  Als ausreichend ist gemäß Arbeitsblatt W 405 eine Wasserlieferung von 3200 l/min anzusehen, die für eine Zeitspanne von mindestens 2 Stunden (= 384 m³ Gesamtmenge) bereitstehen muss.

- Zur Löschwasserentnahme sind an geeigneten Stellen des Grundstückes Überflurhydranten nach DIN 3222 einzubauen. Die Hydranten sind mit dem B-Anschluss zur Feuerwehranfahrt oder zur Straße gerichtet einzubauen. Bauart, Anzahl und Standorte der Hydranten sind mit dem Fachdienst Gefahrenabwehr beim Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg abzustimmen.

- Überflurhydranten sind mit einem witterungsbeständigen Anstrich zu versehen und nach DIN 3222 Nr. 8 farblich zu kennzeichnen.

- Der Fließdruck bei Hydranten darf bei maximaler Löschwasserentnahme 1,5 bar nicht unterschreiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Maximilian Will

Landkreis
Hersfeld-Rotenburg
Der Kreisausschuss

Kreisausschuss Hersfeld-Rotenburg · 36247 Bad Hersfeld

FD Lä Ra
-Verwaltungsleitung-

Im Hause

Fachdienst Ländlicher Raum
Sachgebiet Landwirtschaft
und Forsten
Sachbearbeitung:
Frau Jacob
Zimmer B.303
Telefon 06621 87-2233
Telefax 06621 87-2270
Regina.Jacob@hef-rof.de
Postanschrift:
Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld
Poststelle.LaendlicherRaum
@hef-rof.de
www.hef-rof.de

24.10.2022
Unser Schreiben/Zeichen:
TöB 3.2
Ihr Schreiben/Zeichen:
TÖB Allgemein

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Bauleitplanung der Stadt Bebra
<u>hier:</u> Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26.4.1 „Gewerbegebiet Bebra Südwest“ in der Kernstadt Bebra

Ihre Anforderung einer Stellungnahme vom 29.09.2022; Az.: TöB allgemein

Allgemeine Geschäftszeiten:
Mo. - Mi. 8.00 - 16.00 Uhr
Do. 8.00 - 17.30 Uhr
Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Bitte vorherige telefonische Terminabsprache.

Bürgerservice-Büros
Bad Hersfeld und
Rotenburg a. d. Fulda:
Mo. - Fr. 8.00 - 17.30 Uhr
Rotenburg a.d. Fulda:
Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindungen:
Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg
BLZ 532 500 00
Konto Nr. 31
IBAN: DE26 5325 0000 0000 0000 31
BIC: HELADEF1HER
Postbank Frankfurt/M.
BLZ 500 100 60
Konto Nr. 212477-607
IBAN: DE92 5001 0060 0212 4776 07
BIC: PBNKDEFF

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Landwirtschaft und Feldflur ist der Verlust von 4,55 ha hochwertiger landwirtschaftlicher Fläche sehr bedauerlich.
Da das Plangebiet bereits im Flächennutzungsplan der Stadt Bebra als „Gewerbefläche Planung“ und im Regionalplan Nordhessen 2009 als „Vorrangebiet Industrie u. Gewerbe Planung“ ausgewiesen ist, stellen wir unsere Bedenken zurück.

Es sollten allerdings keine landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen mehr für externe Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
R. Jacob
Regina Jacob

Landkreis
Hersfeld-Rotenburg
Der Landrat

Der Landrat · 36247 Bad Hersfeld

FD Ländlicher Raum
Verwaltungsleitung
Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld

Fachdienst:
Recht, Aufsichts- und
Ordnungsangelegenheiten
-Straßenverkehrsbehörde
An der Haune 8
36251 Bad Hersfeld
Sachbearbeitung:
Herr Kromm
Zimmer Kfz 0.04
Telefon 06621 87-3402
Telefax 06621 87-3410
stefan.kromm@hef-rof.de

Postanschrift:
Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld
Telefon 06621 87-0
landkreis@hef-rof.de
www.hef-rof.de

30.09.2022

Unser Schreiben/Zeichen:
1.3.40.1 - TÖB 2226
Ihr Schreiben/Zeichen:

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

hier: Bebauungsplan Nr. 26.4.1 „Gewerbegebiet Bebra Südwest“ in der Kernstadt Bebra

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Einsichtnahme in die Planunterlagen werden aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Stefan Kromm)

Allgemeine Geschäftszeiten:
Mo.-Di. 8.00 - 16.00 Uhr
Mi. 8.00 - 13.00 Uhr
Do. 8.00 - 17.30 Uhr
Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Bitte vorherige telefonische Terminabsprache.

Bürgerservice-Büro
Bad Hersfeld:
Mo.-Di. 8.00 - 17.30 Uhr
Mi. 8.00 - 13.00 Uhr
Do. 8.00 - 17.30 Uhr
Fr. 8.00 - 16.00 Uhr

Bürgerservice-Büro
Rotenburg a. d. Fulda:
Mo.-Di. 8.00 - 17.30 Uhr
Mi. 8.00 - 13.00 Uhr
Do.-Fr. 8.00 - 17.30 Uhr
Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

Öffnungszeiten der
Zulassungsstelle samstags:
(An der Haune 8, Bad Hersfeld)
Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindungen:
Sparkasse Bad Hersfeld-
Rotenburg
IBAN: DE26 5325 0000 0000 0000 31
BIC: HELADEF1HER

Postbank Frankfurt/M.
IBAN: DE92 5001 0060 0212 4776 07
BIC: PBNKDEFF

Landkreis
Hersfeld-Rotenburg
Der Kreisausschuss

Kreisausschuss Hersfeld-Rotenburg · 36247 Bad Hersfeld

FD Ländlicher Raum
Verwaltungsleitung
Friedloser Str. 12

36251 Bad Hersfeld

Fachdienst Ländlicher Raum
Sachgebiet Naturschutz
Sachbearbeitung:
Franziska Mehlhorn
Zimmer B343
Telefon 06621 87-2260
Telefax 06621 87-2210
Franziska.mehlhorn@hef-rof.de
Postanschrift:
Friedloser Str. 12
36251 Bad Hersfeld
Poststelle.LaendlicherRaum
@hef-rof.de
www.hef-rof.de

21.10.2022
Unser Schreiben/Zeichen:
2.20
Ihr Schreiben/Zeichen:

Bauleitplanung der Stadt Bebra – Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26.4.1 „Gewerbegebiet Bebra Südwest" in der Kernstadt gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB mit Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB und Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
hier: Frühzeitige Beteiligung der der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3, 4 Abs. 1 BauGB, der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und Mitwirkung der Vereine nach § 63 BNatSchG mit Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung

Ihr Schreiben vom 29.09.2022, Az.: TöB allgemein

Zu o. g. Bebauungsplan Nr. 26.4.1 „Gewerbegebiet Bebra Südwest" nehmen wir aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde wie folgt Stellung:

Eine Betrachtung eventueller **artenschutzrechtlicher Konflikte** i. V. mit CEF- und Ausgleichsmaßnahmen ist aufgrund des noch nicht vorgelegten Umweltberichtes zum derzeitigen Planungsstand noch nicht möglich. Hierzu sind entsprechende Erhebungen zu geeigneten Zeitpunkten durchzuführen und eventuell im Vorfeld einer Bebauung erforderliche CEF-Maßnahmen abzustimmen und festzulegen. Dabei sollte eine Untersuchung nicht nur auf das Vorkommen heimischer Vögel und Feldhamster beschränkt werden, sondern auch Insekten, Fische, Reptilien und Amphibien sowie der Einfluss von möglichen Lichtimmissionen auf diese Arten betrachtet werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die einschlägigen Bestimmungen der § 39, 41a und 44 BNatSchG.

Informationen zum geplanten **Ausgleich** für die Ausweisung des o. g. Bebauungsplanes wurden ebenfalls nicht präzise erörtert.

Die Festsetzungen zur **Beleuchtung** sollten ferner aus artenschutzfachlicher Sicht um folgende Auflagen ergänzt werden:

Allgemeine Geschäftszeiten:
Mo.-Di. 8.00 - 16.00 Uhr
Mi. 8.00 - 13.00 Uhr
Do. 8.00 - 17.30 Uhr
Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Bitte vorherige telefonische Terminabsprache.

Bürgerservice-Büro Bad Hersfeld:
Mo.-Di. 8.00 - 17.30 Uhr
Mi. 8.00 - 13.00 Uhr
Do. 8.00 - 17.30 Uhr
Fr. 8.00 - 13.00 Uhr

Bürgerservice-Büro Rotenburg a. d. Fulda:
Mo.-Di. 8.00 - 17.30 Uhr
Mi. 8.00 - 13.00 Uhr
Do. 8.00 - 17.30 Uhr
Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

Öffnungszeiten der Zulassungsstelle samstags:
(An der Haune 8, Bad Hersfeld)
Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindungen:
Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg
IBAN: DE26 5325 0000 0000 0000 31
BIC: HELADEF1HER

Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sind nur vollabgeschirmte Leuchten einzusetzen, die nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen und die im installierten Zustand kein Licht horizontal oder nach oben abstrahlen: Upward light ratio ULR = 0%; besser: Lichtstärkenklasse G6 nach DIN/EN 13201. Die Beleuchtungsstärken für Weg- und Zugangsbeleuchtung darf max. 5 Lux, für Hof- und Parkplatzbeleuchtung max. 10 Lux betragen. Des Weiteren sind Leuchtmittel mit einem geringen Anteil an UV- und Blaulicht wie bernsteinfarbene bis warmweiße LED (Orientierung: Farbtemperatur 1700 bis max. 2400 Kelvin) zu verwenden. Die gesamte Beleuchtung ist nachvollziehbar bedarfsorientiert zu begründen und dementsprechend anzulegen. Diese Hinweise sind unbedingt auch für die Anlage von Werbungsanlagen zu beachten. Bei allen Beleuchtungsanlagen sind Außenwirkungen auf angrenzende potentielle Lebensräume nachtaktiver oder nachts ruhebedürftiger Lebewesen (inkl. Menschen) grundsätzlich zu vermeiden. Hierbei ist insbesondere auch der Gewässerlauf der Solz als Lebensraum extrem lichtsensibler Arten (Insekten, Fische, Amphibien) zu beachten. Entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind vorzusehen (Abschaltung bzw. Notwendigkeit, Lichtpunkthöhen, Leuchtmittel, Lichtfarben, Lichtmenge, Leuchtstandorte).

Eine Beeinträchtigung der **Ufergehölze** sowie des Gewässerlaufs der Solz (gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop) im Rahmen der zukünftigen Baumaßnahmen sowie der zukünftigen Nutzung der Flächen ist auszuschließen.

Auf die Anlage nicht durch Vegetation begrünter Schotterflächen/-gärten sollte aus naturschutzfachlicher Sicht soweit nicht erforderlich verzichtet werden.

Die Anlage einer extensiven Dachbegrünung auf den nicht durch Solaranlagen und –thermie genutzten Dachflächen wird aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßt. Hierbei sollten zugunsten der heimischen Fauna heimische, möglichst kräuter- und blütenreiche Saatgutmischungen verwendet werden.

Im Auftrag

Franziska Mehlhorn

Regierungspräsidium Kassel

HESSEN

Per Email
Magistrat der
Stadt Bebra
Rathausmarkt 1
36179 Bebra

Geschäftszeichen	RPKS -31.4-61 d 01/30-2018/12
Dokument-Nr.	2022/1441985
Bearbeiter/in	Frau Langer
Durchwahl	(0561) 106-2836
Fax	0611 327641530
E-Mail	martina.langer@rpks.hessen.de
Internet	www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen	60-JM
Ihre Nachricht	15.09.2022
Besuchsanschrift	Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 24.10.2022

Bauleitplanung der Stadt Bebra;
hier: Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 26.4.1 „Gewerbegebiet Bebra Südwest“ in der Kernstadt Bebra

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu den o. g. Planungsabsichten nehme ich aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung:

Kommunales Abwasser, Gewässergüte
(Bearbeiterin Frau Damm Durchwahl 2828)
Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.
Die Begrünung der Dachflächen und wasserdurchlässige Befestigung der Nebenflächen (außer Fahrflächen etc.) wird wasserwirtschaftlich begrüßt.

Der Hinweis auf eine ortsnahe Versickerung oder Direkteinleitung von Niederschlagswasser (§ 55 Abs. 2 WHG) ist korrekt, muss jedoch weiter konkretisiert werden. Insbesondere muss seitens der Stadt Bebra die Entscheidung getroffen werden, ob die Stadt für das Gewerbegebiet eine zentrale Niederschlagswasserversickerung bzw. –Reinigung und –Rückhaltung installiert oder dies den einzelnen Grundstückseigentümer*innen auferlegt. Die benötigte Fläche für eine zentrale Anlage ist im Rahmen der Bauleitplanung ebenfalls miteinzuplanen.

Für die Einleitung oder Versickerung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die bei mir zu beantragen ist. Ich bitte um eine frühzeitige Abstimmung im Rahmen der weiteren Planung.

Eine Einleitung in einen Vorfluter soll grundsätzlich auf die natürliche Drosselabflussspende von 3 l/s*ha bei einer Jährlichkeit von 2 bemessen werden, eine Versickerungsanlage auf eine Jährlichkeit von 5. Für die Prüfung einer Vorreinigung des Niederschlagswassers sind die Regelwerke A102, M153 und A138 anzuwenden.

Außerdem empfehle ich eine frühzeitige Abstimmung mit dem Abwasserbetrieb Bebra, da sich aus der Immissionsbetrachtung der Solz bestimmte Maßnahmen gegen die hydraulische Überlastung ergeben (z.B. Gewässeraufweitungen und –Renaturierungen), die ggf. auch als Ausgleichsmaßnahme für das Gewerbegebiet möglich sein könnten.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
(Bearbeiterin Frau Busch Durchwahl 2833)
nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange hinsichtlich oberirdische Gewässer unter Beachtung der nachfolgenden Anmerkungen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

Das Flurstück 20, Flur 20, Gemarkung Bebra grenzt an das Gewässer Solz. Zum Gewässer Solz auf Flurstück 20, Flur 18, Gemarkung Bebra ist gemäß § 23 HWG i.V.m. § 38 WHG ein zehn Meter breiter Gewässerrandstreifen anzulegen. Die Verbote und rechtlichen Regelungen nach § 23 HWG und § 38 WHG sind zu berücksichtigen. Im Besonderen ist die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen und sonstigen Anlagen nach § 23 (2) Nr. 3 HWG wie dem geplanten Pflegeweg als Geh- und Radweg verboten.
Anpflanzungen innerhalb dieses Streifens sind nur mit standortgerechten Gehölzen erlaubt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. (Langer)

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Regierungspräsidium Kassel

HESSEN

Regierungspräsidium Kassel · Postfach 1861 · 36228 Bad Hersfeld

Magistrat der Stadt Bebra
Bau- und Planungsamt
Postfach 11 52
36171 Bebra

Geschäftszeichen RPKS - 34-61 d 01/21-2020/8
Dokument-Nr. 2022/1338139
Bearbeiterin Iris Schmidt
Durchwahl 0561 106-2915
Fax 0611 327640708
E-Mail Iris.Schmidt@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 30.09.2022

Bauleitplanung der Stadt Bebra, Kernstadt
Aufstellung Bebauungsplan Nr. 26.4.1 „Gewerbegebiet Bebra Südwest“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
Hier: Stellungnahme des Dezernates 34 (Bergaufsicht)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o.g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet von dem Bergwerksfeld „Tannenberg“ überdeckt wird. Es wird empfohlen die Bergwerkseigentümerin Group II Exploration GmbH, Flötebrink 3, 37412 Herzberg/Harz, zum Vorhaben zu hören.

Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Schmidt

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz

HESSEN

Regierungspräsidium Kassel · Postfach 1861 · 36228 Bad Hersfeld

Der Magistrat der Stadt Bebra
Bau-und Planungsamt
Postfach 1152
36171 Bebra

per Mail an:

bauamt@bebra.de

Geschäftszeichen: RPKS - 31.2-200 d 632/4-2020/3
Dokument-Nr.: 2022/1322634
Ihr Zeichen: 60-JM
Ihre Nachricht: 15.09.2022

Grundwasserschutz, Wasserversorgung
Bearbeiter/in: Herr Truß
Durchwahl: (0561) 106-2824
E-Mail: otmar.truss@rpks.hessen.de

Altlasten, Bodenschutz
Bearbeiter/in: Herr Jacob
Durchwahl: (0561) 106-2820
E-Mail: achim.jacob@rpks.hessen.de

Fax: 0611 327640727
Internet: www.rp-kassel.hessen.de

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum: 31.10.2022

Bauleitplanung der Stadt Bebra
Aufstellung Bebauungsplan Nr. 26.4.1 „Gewerbegebiet Bebra Südwest" in der Kernstadt Bebra
hier: Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o. g. Vorhaben wird aus Sicht des Dezernates 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz wie folgt beurteilt:

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Der Geltungsbereich des o. a. Bebauungsplans liegt außerhalb von amtlich festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebieten.

Abbildung 1:

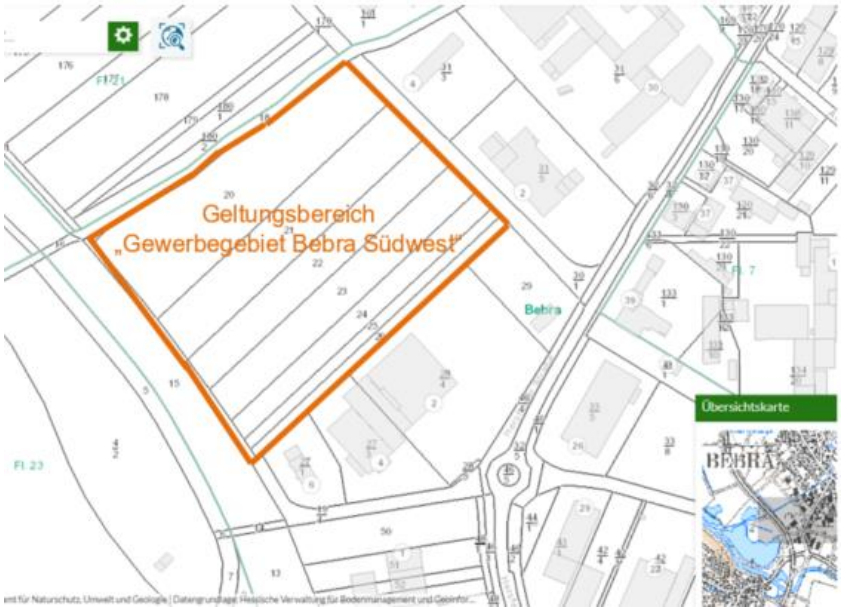

Quelle: Fachanwendungssystem GRUSCHU (Hess. Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie)

Zur Beurteilung von Festsetzungsvorgaben, die sich auf Belange des allgemeinen Grundwasserschutzes (i. S. d. § 5 Wasserhaushaltsgesetz) beziehen, ist zuständigkeitshalber die untere Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg im Verfahren zu beteiligen.

Altlasten, Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz:

Nach aktueller Recherche im zentral geführten Fachinformationssystem „Altflächen und Grundwasserschadensfälle" (FIS AG) des Landes Hessen sind mir für die betroffenen Flächen Gemarkung Bebra, Flur 20, Flurstücke 20-26 sowie 19/4 weder Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 BBodSchG noch Grundwasserschadensfälle (Gewässerverunreinigungen im Sinne von § 57 des HWG) bekannt.

Westlich zu dem betroffenen Planungsgebiet befindet sich in der Hersfelder Str. 37 ein Altstandort (Tankstelle). Der Status des Altstandortes ist im Fachinformationssystem mit „Sanierung abgeschlossen" vermerkt.

Ergeben sich im Zuge der Umsetzung des Bauvorhabens weitergehende Hinweise die einen Verdacht auf das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast begründen können, wird auf die Mitwirkungspflichten nach § 4 HAltBodSchG hingewiesen.

Vorsorgender Bodenschutz:

In Bezug auf den gem. HAltBodSchG § 1 geforderten vorsorgenden Bodenschutz werden die Ausführungen in der vorliegenden Begründung zum Bebauungsplan zum Schutzgut Boden hinsichtlich Umfang und Detailierungsgrad als noch unzureichend beurteilt.

Bei der Umsetzung der Planung und Baudurchführung sind richtig die vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV 2018) herausgegebenen Merkblätter "Bodenschutz für Bauausführende" und "Bodenschutz für Häuslebauer" in den Festsetzungen zur Beachtung übernommen worden.
Die Anwendung der einschlägigen Normen DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten), DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut) sowie DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) sind bei der Planung und Baudurchführung, wie bereits dargestellt, zu beachten.

In der Folge würde grundsätzlich bodenschutzfachlich einer Ausweisung des Bebauungsplanes nichts Grundsätzliches entgegensteht.

Da im Hauptgeltungsbereich des Bebauungsplans mit 45.520 m^2 zu erwartend mindestens 42.280 m2 als Gewerbeflächen bzw. 3.240 m^2 als Straßen genutzt werden sollen, ist ergänzend eine bodenfunktionale Kompensationsbetrachtung auf der Grundlage der „Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz“ des HLNUG, Wiesbaden 2018 (Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14) den Planungsunterlagen beizufügen und in die spätere Abwägung mit einzubeziehen.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf den Erlass des HMUKLV vom 22. Mai 2018, Az.: III 8 – 089b 06.03 an alle hessischen Städte und Gemeinden, in dem auch ein Hinweis auf die Internetseite zum Herunterladen der Arbeitshilfe einschließlich einem zugehörigen Berechnungswerkzeug gegeben wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. A.Jacob

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Anhang

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)	09.07.2021 (BGBl. I S. 2598)
HAltBodSchG	Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung	28.09.2007 (GVBl. I S. 652	30.09.2021 (GVBl. I S. 701)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	30.09.2021 (GVBl. S. 602)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	20.07.2022 (BGBl. I S. 1237)

Regierungspräsidium Kassel

HESSEN

Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Gemeindevorstand der
Gemeinde Knüllwald
Hauptstraße 7

34593 Knüllwald

Geschäftszeichen 21/2L – 93d 30/09 b - 21077
Dokument-Nr.
Bearbeiter/in Herr Rauch
Durchwahl 0561 106 - 4245
Fax 0611 32764 1642
E-Mail martin.rauch@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Planungsbüro KH Planwerk
Ihre Nachricht 27.09.2022
Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 27.10.2022

Bauleitplanung der Stadt Bebra, Stt Bebra;
Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 26.4.1 „Gewerbegebiet Bebra Südwest“
Regionalplanerische Stellungnahme im Rahmen der 1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB

Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung ist im Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) als Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung festgelegt. Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen aus Sicht der Regionalplanung keine Bedenken, wenn für Ihre weitere gewerbliche Entwicklung keine geeigneten Flächen mehr in den bestehenden Gewerbegebieten verfügbar sind.

Darüber hinaus verweise ich auf die Regelungen des Teilregionalplans Energie Nordhessen (TRPN), insbesondere auf Ziel 1 des Kapitels 5.2.2.3 zur Doppelnutzung großer Dachflächen für die solare Energiegewinnung. Diesbezüglich wurden im Bebauungsplan unter 5.1 der textlichen Festsetzung eine „Solarmindestfläche“ festgesetzt, die im weiteren Bauleitplanverfahren beizubehalten ist.

Mit den o.g. Hinweisen stehen der Planung keine Ziele des RPN entgegen.

Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Im Auftrag

gez. Rauch